



# **Reglement über das regionale Schieds- und Linienrichterwesen GSGL**

**vom 16. Juni 2010**

**Stand: 07. August 2016**

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1. Teil</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
	Art. 1 Zweck.....	2
<b>2. Teil</b>	<b>Regionale Schiedsrichterkommission (RSK GSGL)</b> .....	2
	Art. 2 Stellung der RSK GSGL.....	2
	Art. 3 Beachtung von Weisungen.....	2
	Art. 4 Anpassung der Rechte und Pflichten.....	2
	Art. 5 Zusammensetzung.....	3
	Art. 6 Wahlen.....	3
	Art. 7 Kompetenzen der RSK GSGL.....	3
	Art. 8 Beschlussfähigkeit.....	5
	Art. 9 Abstimmungen.....	5
	Art. 10 Ordentliche Schiedsrichterversammlung.....	5
	Art. 11 Ausserordentliche Schiedsrichterversammlung.....	5
	Art. 12 Präsident der RSK GSGL.....	6
	Art. 13 Ausbildungsverantwortlicher.....	6
	Art. 14 Aufgebotsstelle.....	6
	Art. 15 Betreuung und Beobachtung.....	7
<b>3. Teil</b>	<b>Schiedsrichter- und Schreiberwesen</b>	
	Art. 16 Schiedsrichter.....	7
	Art. 17 Alterslimiten.....	8
	Art. 18 Schiedsrichterkurse und –prüfungen.....	8
	Art. 19 Schiedsrichterausrüstung.....	8
	Art. 20 Schiedsrichterpensum.....	9
	Art. 20a Schiedsrichtermandat.....	9
	Art. 21 Schiedsrichtereinsätze.....	9
	Art. 22 Abtausch von Spielen.....	9
	Art. 23 Ausfall eines Schiedsrichters.....	10
	Art. 24 Abwesenheit eines Schiedsrichters.....	10
	Art. 25 Regelung von Dispensen.....	10
	Art. 26 FK-Pflicht.....	10
	Art. 27 Beförderung.....	11
	Art. 28 Wiedereinsteiger.....	12
	Art. 29 J-Schiedsrichter.....	12
	Art. 30 Regionales Schiedsrichterkader.....	12
	Art. 31 Schiedsrichter-Dossiers.....	12
	Art. 32 Schreiberausbildung.....	12
<b>4. Teil</b>	<b>Linienrichter</b>	
	Art. 33 Grundlagen.....	13
	Art. 34 Voraussetzungen.....	13
	Art. 35 Anforderungen.....	13
	Art. 36 Entschädigung.....	13
	Art. 37 Aufgebote.....	14
	Art. 38 Reserve-LR.....	14
	Art. 39 Abtausch.....	14
	Art. 40 Eintreffen vor Ort.....	14
	Art. 41 Nichterscheinen.....	14
	Art. 42 Tenue.....	14
	Art. 43 Ausbildung.....	15
	Art. 44 Beobachtungen.....	15
	Art. 45 Ausschluss.....	15
	Art. 46 LR-Obligatorium.....	15
	Art. 47 LR-Fahnen.....	15
	Art. 48 Kostentragung.....	15
<b>5. Teil</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
	Art. 49 Inkrafttreten.....	15



Art. 50 Reglements-Anpassungen..... 16

## 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Zweck
- Dieses Reglement regelt
- a) die Einsetzung und die Aufgaben der regionalen Schiedsrichter-Kommission (RSK GSGL);
  - b) die Rekrutierung, Einteilung und Aufgebote der Schiedsrichter sowie deren Rechte und Pflichten;
  - c) die Belange der Schiedsrichterbeobachtung (RD, Referee Delegate).

## 2. Teil: Regionale Schiedsrichterkommission (RSK GSGL)

### Art. 2

- Stellung
- <sup>1</sup> Die RSK GSGL ist eine ständige Kommission.
  - <sup>2</sup> Die RSK GSGL konstituiert sich selbst.

### Art. 3

- Beachtung von Weisungen
- <sup>1</sup> Die RSK GSGL ist dem Vorstand des GSGL (RV GSGL) unterstellt und hat dessen Weisungen und Anordnungen zu befolgen. Der RSK Präsident nimmt Einsitz im RV GSGL. Zusätzlich untersteht die RSK GSGL den Weisungen und Anordnungen der Schweizerischen Schiedsrichter-Kommission (SSK).
  - <sup>2</sup> Die RSK GSGL und die von ihr mit Aufgaben betrauten Funktionäre haben zudem die Vorschriften aller anderer Reglemente des GSGL und von Swiss Volley zu beachten.
  - <sup>3</sup> Die Gebührenordnung des GSGL (RGO GSGL) sowie das Gebühren-Reglement von Swiss Volley (GR Swiss Volley) sind für die RSK GSGL verbindlich.

### Art. 4

- Anpassung der Rechte und Pflichten
- Alle nicht im vorliegenden Reglement eindeutig geregelten Rechte und Pflichten der RSK GSGL können durch den RV GSGL nach Erfordernis angepasst und geändert werden.

### **Art. 5**

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Die RSK GSGL besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus:
    - a. dem Präsidenten;
    - b. dem Ausbildungsverantwortlichen;
    - c. dem Leiter Aufgebotsstelle;
    - d. weiteren Mitgliedern.

### **Art. 6**

- Wahlen
- <sup>1</sup> Der Präsident der RSK GSGL wird durch die Schiedsrichter-Hauptversammlung (SR-HV) bestimmt und der Delegiertenversammlung (DV) des GSGL zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahlen finden gemäss den Statuten GSGL statt.
  - <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder der RSK GSGL werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die SR-HV gewählt. Die Wahlen erfolgen in den geraden Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
  - <sup>3</sup> Vorschläge für die Wahl des RSK Präsidenten können dem GSGL angehörende Schieds- und Linienrichter, die SR-HV, die RSK GSGL oder der RV GSGL vorbringen.
  - <sup>4</sup> Gewählt resp. zur Wahl an die DV vorgeschlagen ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Stimmen an der SR-HV erreicht.
  - <sup>5</sup> Die RSK GSGL wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Stellvertreter des Präsidenten mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.
  - <sup>6</sup> Der RV GSGL kann auf Antrag der RSK GSGL zusätzliche ausserordentliche Mitglieder für besondere Aufgaben einsetzen. Diese ausserordentlichen Mitglieder sind in der RSK GSGL stimmberechtigt. Die Wahl gilt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Wahl der RSK-Mitglieder.
  - <sup>7</sup> Finden keine Schiedsrichterversammlungen statt, kann der Präsident der RSK GSGL und die der RSK angehörigen Mitglieder auch von der DV GSGL gewählt werden.

### **Art. 7**

- Kompetenzen der RSK GSGL
- Die RSK GSGL hat folgende Kompetenzen:
- a. Aufsicht über die dem GSGL angehörenden Schiedsrichter, Linienrichter und Schreiber;
  - b. Rekrutierung von Schiedsrichtern und Linienrichtern in Zusammenarbeit mit den Vereinen;

- c. Aus- und Weiterbildung sowie Förderung der dem GSGL angehörenden Schiedsrichter, Linienrichter und Schreiber in Zusammenarbeit mit den Vereinen;
- d. Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften von Swiss Volley und der SSK in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- e. Pflichten gemäss dem Reglement der SSK und deren Weisungen betreffend Ausbildung, Beförderung sowie Vorschlag von Schiedsrichtern in das nationale Schiedsrichterkader;
- f. jährliche Anpassung der Vorgaben von Swiss Volley und der SSK für das Meisterschaftsreglement des GSGL (ROW GSGL) und deren Vorlage zur Bewilligung an den RV GSGL bis zur DV;
- g. Durchführung der SR-HV und der Wahlen in die RSK GSGL;
- h. Entscheidung über Anträge, die in die Kompetenz der RSK GSGL fallen;
- i. Verhängung von Sanktionen gegen dem GSGL angehörende Schiedsrichter, Linienrichter und Schreiber gemäss RGO GSGL;
- j. Aussprechen von Bussen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss RGO GSGL;
- k. Bereitstellung der Ausbildungsunterlagen für Schreiberkurse;
- l. Einsatzplanung der Schiedsrichter für die offiziellen Wettspiele des GSGL, von Swiss Volley und des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) gemäss deren Reglementen, wobei diese Aufgabe von der RSK GSGL auch einer anderen Stelle im GSGL übertragen werden kann;
- m. Einsatzplanung der Linienrichter für die offiziellen Wettspiele von Swiss Volley und des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) gemäss deren Reglementen, wobei diese Aufgabe von der RSK GSGL auch einer anderen Stelle im GSGL übertragen werden kann;
- n. Führen von Schiedsrichterdossiers, wobei diese Aufgabe von der RSK GSGL auch einer anderen Stelle im GSGL übertragen werden kann;
- o. Homologierung aller Schiedsrichterlizenzen im GSGL;
- p. alle durch den RV GSGL zugeteilten weiteren Aufgaben zur Verbesserung und Förderung des allgemeinen Schiedsrichterwesens im GSGL;
- q. allfällige weitere Pflichten gemäss Statuten und Reglementen des GSGL und von Swiss Volley.

### **Art. 8**

Beschlussfähigkeit Die RSK GSGL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung im Zirkularverfahren per Post oder E-Mail ist zulässig.

### **Art. 9**

Abstimmungen

- <sup>1</sup> Die Beschlüsse der RSK GSGL werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der abstimmenden Mitglieder gefasst.
- <sup>2</sup> Das Resultat der Abstimmung ist Bestandteil des Beschlusses.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, bei seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

### **Art. 10**

Ordentliche Schiedsrichter-  
versammlung  
(SR-HV)

- <sup>1</sup> Die Schiedsrichterversammlung (SR-HV) ist das oberste Organ der RSK GSGL.
- <sup>2</sup> An der SR-HV stimm- und wahlberechtigt sind alle dem GSGL angehörenden Schieds- und Linienrichter sowie die Schiedsrichter-Chefs der Vereine oder deren Stellvertreter.
- <sup>3</sup> Die ordentliche SR-HV findet grundsätzlich jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Schiedsrichtern/Linienrichtern/Schiedsrichter-Chefs mindestens zwanzig Tage im Voraus zugestellt werden.
- <sup>4</sup> Anträge zuhanden der SR-HV müssen schriftlich spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Präsidenten der RSK eingereicht werden.
- <sup>5</sup> Findet keine SR-HV statt, so können die Aufgaben der SR-HV auch an der DV GSGL erledigt werden.

### **Art. 11**

Ausserordentliche  
Schiedsrichter-  
Versammlung  
(ao. SV)

- <sup>1</sup> Die RSK GSGL oder mindestens die Hälfte aller dem GSGL angehörenden Schieds- und Linienrichter sowie Schiedsrichter-Chefs können die Einberufung einer ausserordentlichen Schiedsrichterversammlung verlangen.
- <sup>2</sup> Diese muss spätestens zwei Monate nach dem erfolgreichen Begehren stattfinden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die ao. SV die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche SR-HV.

## Art. 12

Präsident der  
RSK GSGL

- <sup>1</sup> Der Präsident leitet die RSK GSGL und deren Sitzungen und ist für die Sitzungseinladungen sowie die Protokollierung der RSK-Sitzungen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des RV und vertritt dort die Interessen der RSK GSGL, der Schieds- und Linienrichter.
- <sup>3</sup> Ist der Präsident nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen im RV nachzukommen, so kann er durch ein anderes Kommissionsmitglied im RV vertreten werden.
- <sup>4</sup> Der Präsident der RSK GSGL erstattet der DV einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der RSK GSGL.
- <sup>5</sup> Er vertritt die RSK GSGL an der RSK-Präsidenten-Konferenz von Swiss Volley oder sorgt für eine geeignete Vertretung.
- <sup>6</sup> Der Präsident kann jedes Mitglied der RSK GSGL oder Schiedsrichter mit zusätzlichen Aufgaben und Aufträgen oder Kompetenzen ausstatten, die im Rahmen der Vorgaben durch die Reglemente von Swiss Volley und dem RV GSGL liegen.

## Art. 13

Ausbildungs-  
verantwortlicher

- <sup>1</sup> Der Ausbildungsverantwortliche ist für alle Belange der Ausbildung zuständig.
- <sup>2</sup> Er ist für die Organisation und/oder Durchführung der entsprechenden Kurse und Prüfungen verantwortlich.
- <sup>3</sup> Der Ausbildungsverantwortliche ist namentlich für die Organisation und/oder Durchführung folgender Kurse zuständig:
  - a. Schiedsrichter-Kurse;
  - b. Schiedsrichter Fortbildungskurse (FK);
  - c. Linienrichter-Kurse;
  - d. Schreiberkurse.

## Art. 14

Aufgebotsstelle

- <sup>1</sup> Der Verantwortliche der Aufgebotsstelle ist für die ordnungsgemässe Aufbietung und Einteilung der Schieds- und Linienrichter während der laufenden Saison zuständig.
- <sup>2</sup> Er ist für die fristgerechte Einforderung der Schieds- und Linienrichterangaben für die offiziellen Wettspiele besorgt.
- <sup>3</sup> Die Aufgebotsstelle bietet alle Schieds- und Linienrichter gemäss deren Qualifikationen zu den Spielen auf.



<sup>4</sup> Der Verantwortliche der Aufgebotsstelle überwacht den Einsatz der Schieds- und Linienrichter und teilt diesen zusätzliche Spielleitungen zu.

<sup>5</sup> Er ist für die Führung der Schiedsrichterdossiers verantwortlich.

<sup>6</sup> Die Arbeiten der Aufgebotsstelle können auch einer anderen Stelle im GSGL übertragen werden, sofern dies nötig sein sollte.

### **Art. 15**

Betreuung und  
Beobachtung

<sup>1</sup> Dieses Ressort wird, sofern es keine speziell in dieses Ressort gewählte Person gibt, vom RSK Präsidenten ausgefüllt.

<sup>2</sup> Der Leiter Betreuung und Beobachtung bestimmt die Form der Schieds- und Linienrichter-Beobachtung und den Betreuerstab.

<sup>3</sup> Er erstellt Richtlinien über die Schieds- und Linienrichter-Beobachtungen und ist für deren Organisation und Durchführung verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Schiedsrichter-Betreuer sind nach den Weisungen der RSK GSGL und der SSK berechtigt, Beobachtungen durchzuführen und Schiedsrichterprüfungen abzunehmen.

<sup>5</sup> Die Beurteilungen der Beobachter bilden die Basis für den Beförderungs-Entscheid. Der Leiter Betreuung und Beobachtung erstellt zu Handen der RSK GSGL eine Übersicht über die Beurteilungen der Beobachter.

## **3. Teil: Schiedsrichter- und Schreiberwesen**

### **Art. 16**

Schiedsrichter

<sup>1</sup> Ein Schiedsrichter ist zur Spielleitung grundsätzlich nur dann berechtigt, wenn er im Besitz einer gültigen und homologierten Schiedsrichterlizenz von Swiss Volley ist.

<sup>2</sup> Jeder dem GSGL angehörende Schiedsrichter ist ein offizieller Funktionär des GSGL resp. von Swiss Volley und untersteht den entsprechenden Reglementen und Weisungen der RSK GSGL und der SSK.

<sup>3</sup> Ein Schiedsrichter gehört dem GSGL an, wenn er als Swiss Volley Schiedsrichter Mitglied in einem Mitgliederverein des GSGL ist, für einen solchen pfeift oder als neutraler Schiedsrichter im GSGL gemeldet ist.

<sup>4</sup> Jeder Schiedsrichter wird von der RSK GSGL aufgrund seiner Voraussetzungen und Fähigkeiten einem Niveau gemäss den Vorgaben der SSK zugeteilt und innerhalb dieses Niveaus zusätzlich in einen bestimmten Stärkegrad eingeteilt. Diese Stärkegrade regeln den Einsatzbereich der Schiedsrichter und werden zu Beginn jeder Saison durch die RSK GSGL neu festgelegt und kommuniziert.

### Art. 17

Alterslimiten

<sup>1</sup> N1-Schiedsrichterkandidaten müssen am 31. Dezember des Prüfungsjahres mindestens 18 Jahre alt sein.

<sup>2</sup> Für 1.Liga-Schiedsrichter (Niveau 3, Grade C1 und C2) besteht eine Altersobergrenze bei 60 Jahren. Nach Erreichen des 60. Altersjahres wird ein 1.Liga-Schiedsrichter automatisch ins Niveau 2 zurück gestuft und darf keine 1.Liga Spiele mehr leiten. Die Rückstufung findet in der Regel in den höchsten Niveau 2-Grad (D1) statt.

<sup>3</sup> Für die weiteren Schiedsrichter gilt eine Altersobergrenze von 70 Jahren.

### Art. 18

Schiedsrichterkurse und -prüfungen

<sup>1</sup> Die Schiedsrichterkandidaten werden in Kursen der RSK GSGL ausgebildet. Diese Kurse werden durch die RSK GSGL ausgeschrieben und auf der Homepage des GSGL publiziert.

<sup>2</sup> Die Kurse werden nach Bedarf 1x jährlich durchgeführt.

<sup>3</sup> Der Kursbesuch ist Voraussetzung für den Besuch der Schiedsrichter-Prüfung.

<sup>4</sup> Der Besitz eines Schreiberausweises ist notwendige Zulassungsbedingung für den Kursbesuch.

<sup>5</sup> Die Kandidaten werden am Kurs mit den erforderlichen Unterlagen ausgerüstet. Diese Ausrüstung geschieht dabei zu Lasten der Vereine.

<sup>6</sup> Die Kursbesucher erhalten eine grundlegende theoretische Ausbildung. Die wichtigsten Informationen werden dabei schriftlich abgegeben, wobei ein Grossteil der Ausbildung online erfolgt.

<sup>7</sup> Die Vorbereitung der Kandidaten auf die praktische Prüfung ist primär Sache der Mitgliedervereine. Die RSK GSGL kann bei Bedarf Kurse zur praktischen Ausbildung anbieten. Die praktische Prüfung wird an Prüfungsturnieren oder speziell angesetzten Prüfungsspielen von Experten abgenommen

<sup>8</sup> Für den Kursbesuch und die Prüfung wird ein Beitrag gemäss RGO GSGL erhoben. Für die Bezahlung sind die Mitgliedervereine verantwortlich.

<sup>9</sup> Über allfällige Ausnahmeregelungen entscheidet die RSK GSGL endgültig.

### Art. 19

Schiedsrichter-Ausrüstung

<sup>1</sup> Jeder Schiedsrichter wird von der RSK GSGL zu Lasten der Vereine, denen die Schiedsrichter angehören, bei Antritt ihrer Schiedsrichtertätigkeit ausgerüstet.

<sup>2</sup> Die Schiedsrichter-Ausrüstung umfasst folgende Artikel:

- a. Schiedsrichter-Oberteil (Polo oder Fleece-Jacke);
- b. Schwarze, lange Hosen (vom SR selber zu stellen);
- c. Schwarzer Gürtel ohne auffällige Verzierungen (vom SR selber zu stellen)
- d. Pfeife;
- e. Schwarze oder dunkle Hallenschuhe (vom SR selber zu stellen);
- f. Kartenset, bestehend aus 1 roten und 1 gelben Karte;
- g. Schiri-Meter (auf Wunsch des Schiedsrichters);
- h. Reglement "Offizielle Volleyballregeln";
- i. Reglement "Volleyballreglement Swiss Volley";
- j. Handbuch für Schiedsrichter GSGL.

<sup>3</sup> Ein Schiedsrichter hat bei jedem offiziellen Einsatz mit vollständiger Ausrüstung zu erscheinen. Bei allfälligen Verstössen kann die RSK GSGL gemäss RGO GSGL Bussen aussprechen.

## **Art. 20**

Schiedsrichterpensum <sup>1</sup> Grundsätzlich werden jedem Verein so viele Spiele zur Aufteilung auf seine Schiedsrichter zugeteilt, wie er selber mit seinen Teams in der Meisterschaft verursacht. Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl Einsätze der Schiris.

<sup>2</sup> Die RSK GSGL kann für die jeweiligen Schiedsrichter-Stärkegrade Mindestpensen, heisst im Minimum zu absolvierende Einsätze pro Schiedsrichter und Saison festlegen.

## **Art. 20a**

Schiedsrichtermandate <sup>1</sup> Die Abrechnung erfolgt ohne Rundung nach der genauen Anzahl Einsätze.

<sup>2</sup> Einsätze von Schiedsrichtern, die weniger als 5 Spiele pfeifen, zählen bei der Auswertung der Abdeckung der durch einen Verein zu leistenden Einsätze nicht.

<sup>3</sup> Linienrichter-Einsätze zählen ebenfalls als Einsätze.

<sup>4</sup> Ein Schiedsrichter kann für mehrere Vereine pfeifen, muss dann aber pro Verein 10 Einsätze leisten.

<sup>5</sup> Pro 3. oder 4. Liga-Team müssen 10 Einsätzen erfüllt werden.

<sup>6</sup> Pro 1. oder 2. Liga-Team müssen 20 Einsätze erfüllt werden.

<sup>7</sup> Pro NLA-Team müssen zur teilweisen Deckung der Linienrichter-Einsätze 20 Einsätzen erfüllt werden.

<sup>8</sup> Teams, die eine ungenügende Anzahl Schiedsrichter melden, werden gemäss RGO GSGL gebüsst. Ab der 4. Saison mit ungenügender Schirizahl kann ein Team von der Meisterschaft ausgeschlossen werden. Die Bussengelder sollen zweckgebunden für das Schiedsrichterwesen verwendet werden (verstärkte Betreuung der Schiedsrichter, Unterstützung

der Vereine bei praktischer Ausbildung, Beförderungsprämie für Schiedsrichter etc).

### **Art. 21**

Schiedsrichtereinsätze <sup>1</sup> Schiedsrichter dürfen in der Regel maximal zwei zeitlich aufeinander folgende Meisterschaftsspiele leiten. Die Ausnahme bilden dabei die Meisterschaften, die in Pool- oder Turnierform durchgeführt werden. Bei diesen können einem Schiedsrichter auch mehr Spiele zugemutet werden.

<sup>2</sup> Jede weitere Verpflichtung am selben Tag kann vom Schiedsrichter ohne Konsequenzen abgelehnt werden.

### **Art. 22**

Abtausch von Spielen <sup>1</sup> Ein Abtausch von Spielen unter den Schiedsrichtern ist erlaubt. Der neue Schiedsrichter muss aber mindestens den für das Spiel nötige Stärkegrad besitzen.

<sup>2</sup> Jeder Spielabtausch zwischen Schiedsrichtern ist dem Sekretariat GSGL durch den ursprünglich eingesetzten Schiedsrichter schriftlich per E-Mail zu melden.

### **Art. 23**

Ausfall eines Schiedsrichters <sup>1</sup> Kann ein Schiedsrichter eine ordnungsgemäss zugeteilte Spielleitung nicht übernehmen, so hat er dies unverzüglich der Aufgebotsstelle der RSK GSGL zu melden bzw. den Tausch über die Schiribörse durchzuführen.

<sup>2</sup> Der betreffende Schiedsrichter hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein solches Spiel trotzdem ausgetragen werden kann.

### **Art. 24**

Abwesenheit eines Schiedsrichters <sup>1</sup> Jeder lizenzierte Schiedsrichter ist verpflichtet, für einen ausgefallenen Schiedsrichter einzuspringen, wenn dies aufgrund seiner Qualifikation möglich und nach den gesamten Umständen zumutbar ist.

<sup>2</sup> Falls beide Mannschaften einverstanden sind, muss der einspringende Schiedsrichter nicht die erforderliche Qualifikation aufweisen, je nach Kategorie jedoch eine gültige Schiedsrichterlizenz von Swiss Volley besitzen.

<sup>3</sup> Der Vorgang ist auf dem Matchblatt im Feld Bemerkungen einzutragen und durch beide Mannschaftskapitäne vor dem Spiel zu unterschreiben.

### **Art. 25**

- Regelung von Dispensen
- <sup>1</sup> Ein Schiedsrichter des GSGL oder von Swiss Volley kann maximal in zwei aufeinander folgenden Saisons dispensiert werden, ohne dass er seine Schiedsrichterqualifikation verliert.
  - <sup>2</sup> Ein Dispensbegehren ist vom betreffenden Schiedsrichter bis zum Ende der Meisterschaftsanmeldung an den Präsidenten der RSK GSGL schriftlich einzureichen.
  - <sup>3</sup> Bei längeren Dispensen wird ein Schiedsrichter aus der Liste der dem GSGL angehörenden Schiedsrichter gestrichen und verliert seine Schiedsrichterqualifikation.
  - <sup>4</sup> Über allfällige Ausnahme entscheidet die RSK GSGL endgültig und abschliessend.

### **Art. 26**

- FK-Pflicht
- <sup>1</sup> Die Schiedsrichter des GSGL oder von Swiss Volley müssen in bestimmten Abständen an einem Schiedsrichter-FK teilnehmen:
    - a. N3 Schiedsrichter (C1/C2) jährlich
    - b. N2 Schiedsrichter (D1/D2) alle 2 Jahre
    - c. N1 Schiedsrichter (D3/D4) alle 3 Jahre
  - <sup>2</sup> In jedem Fall FK-pflichtig sind:
    - a. dispensierte Schiedsrichter in der ihrer Dispens folgenden Saison;
    - b. Schiedsrichter, die auf die kommende Saison hin befördert werden;
    - c. aus einem anderen Verband übertretende Schiedsrichter im Jahr ihres Übertritts;
    - d. wieder eintretende Schiedsrichter im Jahr ihres Wiedereinstiegs;
    - e. Schiedsrichter, welche bei der Standortbestimmung ein ungenügendes Resultat erreicht haben im darauf folgenden Jahr;
    - f. Schiedsrichter, welche in der abgelaufenen Saison nicht mindestens 8 Einsätze an mindestens 3 verschiedenen Tagen aufweisen.
  - <sup>3</sup> Über die Form des FK entscheidet die RSK GSGL.
  - <sup>4</sup> Am FK wird eine Standortbestimmung durchgeführt. FK-pflichtige Schiedsrichter, welche begründet nicht an einem FK teilnehmen können, lösen die Aufgaben der Standortbestimmung ausnahmsweise anlässlich eines Meisterschaftsspiels während der Saison.
  - <sup>5</sup> Die RSK GSGL kann die Teilnahme an einem FK für sämtliche Schiedsrichter obligatorisch erklären.
  - <sup>6</sup> Schiedsrichter des nationalen Kaders haben die entsprechenden Weisungen der SSK zu beachten und deren Kurse zu besuchen. Für sie entfällt die FK-Pflicht in der Region in jedem Fall.

<sup>7</sup> Fehlt ein Schiedsrichter in zwei aufeinander folgenden Jahren am FK, wird er aus der Liste der dem GSGL angehörenden Schiedsrichter gestrichen und verliert seine Schiedsrichterqualifikation.

### **Art. 27**

Beförderung

<sup>1</sup> Über Beförderungen innerhalb der von der RSK GSGL vergebenen Stärkegrade entscheidet die RSK GSGL.

<sup>2</sup> Beförderungswillige Schiedsrichter haben bei der RSK GSGL einen Antrag auf Beförderung einzureichen. Die RSK GSGL lässt den Kandidaten dann von einem oder mehreren Experten an Spielen des erforderlichen Stärkegrades beobachten und beurteilen. Aufgrund der Beurteilung wird dem Antrag am Ende der Saison stattgegeben oder er wird begründet an den Kandidaten zurückgewiesen. Die Entscheidung der RSK GSGL ist abschliessend und endgültig.

<sup>3</sup> Die RSK GSGL kann wenn nötig auch von sich aus Beförderungen vornehmen, ohne dass diese vom Schiedsrichter explizit beantragt wurde.

<sup>4</sup> Schiedsrichter, die dem nationalen Kader beitreten wollen, haben ihre Absicht frühzeitig, jedoch spätestens bis Ende November der laufenden Saison der RSK GSGL bekannt zu geben. Die RSK GSGL meldet diese dann an die dafür zuständige nationale Stelle.

### **Art. 28**

Wiedereinsteiger

Wurde ein Schiedsrichter aus der Liste der dem GSGL angehörenden Schiedsrichter gestrichen und hat seine Schiedsrichterqualifikation verloren, so kann er nur wieder als aktiver Schiedsrichter im GSGL amtieren, wenn er die entsprechende Wiedereinsteigerprüfung besteht. Über Art und Form der Prüfung entscheidet die RSK GSGL.

### **Art. 29**

J-Schiedsrichter

<sup>1</sup> Ein Junioren-Schiedsrichter darf nur Spiele der regionalen Juniorenmeisterschaften leiten. Er ist kein ausgebildeter und lizenziierter Schiedsrichter von SwissVolley und kann deshalb keine offiziellen Wettspiele ausserhalb der von der RSK GSGL bestimmten Jugendligen leiten.

<sup>2</sup> Die Ausbildung ist Sache der Vereine und hat nach den Vorgaben der RSK GSGL zu geschehen. Die RSK GSGL stellt die dafür nötigen Unterlagen bereit.

<sup>3</sup> Die RSK GSGL kann weitere Einschränkungen vorsehen.

### **Art. 30**

Regionales Schiedsrichterkader Die RSK GSGL kann spezielle Richtlinien für das regionale Schiedsrichterkader erlassen.

**Art. 31**

Schiedsrichterossier <sup>1</sup> Die RSK GSGL kann von ihren Schiedsrichtern Dossiers anlegen.  
<sup>2</sup> Die Schiedsrichterossiers sind Eigentum der RSK GSGL.  
<sup>3</sup> Wechselt ein Schiedsrichter den Regionalverband, wird sein Dossier weitergereicht.  
<sup>4</sup> Nach schriftlicher Anfrage an die RSK GSGL hat jeder Schiedsrichter das Recht, Einblick in sein persönliches Dossier zu nehmen.

**Art. 32**

Schreiberausbildung <sup>1</sup> Die Mitgliedervereine sind selbst verantwortlich für die Ausbildung ihrer Schreiber.  
<sup>2</sup> Die RSK GSGL gibt den Vereinen die Ausbildungsrichtlinien vor und stellt ihnen die zur Durchführung eines Schreiberkurses benötigten Unterlagen zur Verfügung.  
<sup>3</sup> Schreiberkandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten vom GSGL einen offiziellen Schreiberausweis. Es wird der neue Schreiberausweis von SwissVolley im Format der Spielerlizenz verwendet. Die alten Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

**4. Teil: Linienrichter**

**Art. 33**

Grundlagen <sup>1</sup> Als Grundlagen gelten die Richtlinien der SSK über den Einsatz von LR sowie der LR-Leitfaden der CEV/ERC.  
<sup>2</sup> Bei Widersprüchen mit dem LR-Reglement GSGL haben jene Vorrang.

**Art. 34**

Voraussetzung Als LR dürfen alle von der SSK akkreditierten regionalen Schiedsrichter sowie von der RSK GSGL akkreditierten Schreiber amten, welche über eine entsprechende LR-Ausbildung verfügen, sowie die Mitglieder des nationalen Schiedsrichterkaders.

**Art. 35**

Anforderungen <sup>1</sup> Gültige Schreiberlizenz.

<sup>2</sup> Vollendetes 20. Altersjahr.

<sup>3</sup> Bestandener Linienrichter-Kurs

<sup>4</sup> Die RSK GSGL kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

**Art. 36**

Entschädigung

<sup>1</sup> Entschädigung gemäss Gebührenregelung im Anhang des Volleyballreglements Swiss Volley (VR Swiss Volley).

<sup>2</sup> Die Spesenerfassung für NLA-Einsätze erfolgt elektronisch über das von Swiss Volley aufgeschaltete Online-Abrechnungsformular. In Ausnahmefällen kann die Spesenerfassung auch mit einem speziell dafür vorgesehenen Formular der RSK GSGL geschehen. Die Auszahlung erfolgt periodisch.

<sup>3</sup> Alle anderen Einsätze werden vor Ort mit dem offiziellen Spesenformular von Swiss Volley abgerechnet und die Entschädigung bar ausbezahlt.

**Art. 37**

Aufgebote

Die Aufgebote erfolgen durch die RSK GSGL oder durch die von der RSK GSGL dazu ermächtigte Stelle.

**Art. 38**

Reserve-LR

Die als Reserve aufgegebenen LR müssen mindestens bis 12:00 Uhr am Spieltag telefonisch erreichbar sein und dürfen frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn angefragt werden.

**Art. 39**

Abtausch

<sup>1</sup> Jeder vorgängige Abtausch muss der Aufgebotsstelle gemeldet und von dieser genehmigt werden.

<sup>2</sup> Die Reserve ist nur in Notfällen kurzfristig anzufragen. Für früher absehbare Terminkollisionen ist ein anderer Ersatz zu suchen.

**Art. 40**

Eintreffen vor Ort

Die LR müssen 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn einsatzbereit in der Halle sein.

**Art. 41**



- Nichterscheinen
- <sup>1</sup> Sollten aufgebotene LR schuldhaft zu einem Spiel nicht erscheinen, so werden sie durch den RV GSGL gemäss GR Swiss Volley gebüsst.
  - <sup>2</sup> In einem solchen Fall kann jeder andere in der Halle anwesende LR oder, wenn kein anderer LR anwesend ist, jeder lizenzierte Schiedsrichter (auch ohne LR-Ausbildung) ausnahmsweise zur Spielleitung als LR herangezogen werden. Nach Möglichkeit sollte er ein offizielles Tenue anziehen (zumindest Oberteil).
  - <sup>3</sup> Sollte sich kurzfristig kein Ersatz finden lassen, so wird das Spiel ohne LR durchgeführt. Ein aufgebotener anwesender LR erhält aber dennoch die ihm regulär zustehende Entschädigung.

**Art. 42**

- Tenue
- <sup>1</sup> Die LR tragen das offizielle Schiedsrichter-Tenue von Swiss Volley, d.h. sowohl das Polo als auch die Hose und dunkle (schwarze) Schuhe. Die Polos der Schiedsrichter des nationalen Kaders sind auf der Seite rot, die der regionalen Schiedsrichter blau. Dieser Unterschied wird auch bei LR-Einsätzen toleriert.

**Art. 43**

- Ausbildung
- <sup>1</sup> LR-Kandidaten absolvieren vor Aufnahme ins regionale LR-Kader ein theoretisches und praktisches Training.

**Art. 44**

- Beobachtungen
- <sup>1</sup> Die LR gehören zu den Schiedsrichtern der Region und können wie diese beobachtet werden.
  - <sup>2</sup> Die RSK GSGL koordiniert die Beobachtungen.

**Art. 45**

- Ausschluss
- Wer den Anforderungen als LR mehrfach nicht genügt, kann aus dem regionalen LR-Kader ausgeschlossen werden.

**Art. 46**

- LR-Obligatorium
- <sup>1</sup> Die Mitgliedervereine im GSGL sind verpflichtet, pro NLA-Mannschaft mindestens 3 LR zuhanden der RSK GSGL zu melden. Dies hat spätestens mit der Meldung der Mannschaften und der Schiedsrichter für die kommende regionale Saison zu geschehen.
  - <sup>2</sup> Bei Nichtbefolgen können Bussen gemäss RGO GSGL ausgesprochen werden.
  - <sup>3</sup> Weitere benötigte LR können durch die RSK GSGL angeworben werden.

**Art. 47**

LR-Fahnen Die Mitgliedervereine stellen die jeweils benötigte Anzahl LR-Fahnen für die Spiele bereit.

**Art. 48**

Kostentragung Die Mitgliedervereine haben für die Kosten, welche durch den Einsatz von LR entstehen, aufzukommen (gemäss Weisungen Swiss Volley/SSK).

**5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 49**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am Tag seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung GSGL am 15.06.2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt alle früheren Versionen.

**Art. 50**

Reglements- Anpassungen, welche aufgrund Weisungen von SwissVolley oder anderen Regle-  
Anpassungen menten des RV GSGL zu geschehen haben, liegen in der Kompetenz der RSK  
GSGL und bedürfen keiner neuen Genehmigung durch die  
Delegiertenversammlung GSGL.

Walenstadt, 15. Juni 2016

Präsident RSK GSGL

*Dominik Zündel*